

---

**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 7483 (V) vom 18.5.2007**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 31.5.2007**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
Marketing Film  
c/o Laser Paradise  
Siemensstraße 35  
61267 Neu-Anspach

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 18.5.2007  
**gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
„**Nackt und zerfleischt**“  
Marketing Film, c/o Laser Paradise  
Neu-Anspach

*(Umtragung in Listenteil B, da der Film  
unter dem Titel „Cannibal Holocaust“  
bundesweit beschlagnahmt wurde;  
BAnz. AT vom 30.9.2015)*

wird folgeindiziert und in  
**Teil A** der Liste der jugend-  
gefährdenden Medien einge-  
tragen.

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Nackt und zerfleischt“, Marketing Film, Bochum, wurde mit Entscheidung Nr. 1305 (V) vom 8.6.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 12.06.1982 in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Seine Laufzeit beträgt ca. 90 Minuten.

Inhalt des Films (Originaltitel: „Cannibal Holocaust“) ist im Wesentlichen wie folgt:  
 Eine Art Hilfsexpedition, die von einem Professor geleitet wird, soll vier junge Leute suchen, die im Urwald seit einiger Zeit verschollen sind. Zu seiner Unterstützung werden dem Professor einige Soldaten mitgegeben, die in der Nähe des Dorfes stationiert sind. Bevor der Professor in dem Dorf eintrifft, gehen die Soldaten auf Patrouille in den Dschungel. Dort begegnen ihnen Eingeborene. Die Soldaten schießen auf die Eingeborenen, einen der Menschen können sie gefangen nehmen. Sie binden ihm einen Strick um den Hals und binden ihn an einen Felsen. Nachdem der Professor angekommen ist, zieht eine Gruppe von Soldaten und der Gefangene mit ihm in den Urwald, um die Kannibalen zu suchen und um von ihnen etwas über den Verbleib der vier jungen Leute zu erfahren. Während der Reise wird dem Gefangenen das gesamte Gepäck aufgeladen. Der junge Mann bricht mehrfach wegen der Lasten zusammen, was jedoch die Soldaten nicht weiter stört. Abends wird dem Gefangenen von den Soldaten Kokain verabreicht, damit er sich ruhig verhält.

Nach einiger Zeit treffen sie auf Eingeborene, das so genannte Baumvolk. Diesem Stamm gehört auch der Gefangene an. Die Eingeborenen laden die Männer in ihr Dorf ein. Sie stellen dort fest, dass die Vermissten jedenfalls in dem Dorf waren. Da die Gruppe hier nichts Näheres in Erfahrung bringen kann, zieht sie weiter.

Im Urwald treffen sie nunmehr auf einen anderen Stamm, die Schamataris. Zunächst sind die Eingeborenen gegenüber den Fremden misstrauisch eingestellt. Nach einiger Zeit werden sie jedoch zutraulich und zeigen ihnen die Skelette des toten vermissten Teams. Neben den Skeletten befinden sich Filmkameras. Der Professor nimmt das Material an sich. Die Expedition ist damit beendet.

Das Filmmaterial wird nunmehr ausgewertet. Es zeigt den Weg der vermissten jungen Leute bis hin zu ihrem Tode. Zunächst werden die Personen vorgestellt, vier Männer und eine Frau. Einer der Männer, Allen, ist ein besonders besessener Regisseur, dem jedes Mittel recht ist, um Stoff für seine Filme zu bekommen. Bereits auf dem Weg in den Urwald wurde einer der Männer durch einen Schlangenbiss getötet. Die Gruppe wanderte der Erschöpfung nahe weiter durch den Urwald und fand nach langem Suchen den Stamm der Schamataris, deren Leben sie mit der Kamera festhalten wollten. Damit der Film eine Sensation wird, ging das Team rücksichtslos mit den Menschen um, um sie zu einer Gegenwehr zu zwingen. Zunächst einmal brannte das Team die Hütten der Schamataris nieder. Die Indios flohen vollkommen entsetzt aus ihren Behausungen, ohne sich jedoch zu wehren.

Im Folgenden filmte das Team die Sitten und Gebräuche der Schamataris, die sie von vornherein als abartig bezeichneten. So filmten sie eine Sterbende, die von den Schamataris in den Urwald gebracht worden war, weil der Medizinmann sie nicht heilen konnte. Danach filmten sie eine schwangere Frau, die ebenfalls von den Eingeborenen getötet werden sollte, weil sie und ihr ungeborenes Kind offenbar krank waren.

Nachdem sich das Team einige Tage bei den Schamataris aufgehalten hatte, zogen sie weiter, um nunmehr endlich den Kannibalenstamm zu finden. Schon nach kurzer Zeit trafen sie auf die Eingeborenen. Einer der Männer wurde sofort von einem Giftpfeil getötet. Einen zweiten Mann erschlugen die Kannibalen und verspeisten ihn anschließend. Auch die zu dem Team gehörige Frau wurde erschlagen und aufgegessen. Zum Schluss wurden auch die anderen zu dem Team gehörenden Männer getötet.

Zur Begründung der Indizierung führte das Gremium in der damaligen Entscheidung aus, der Inhalt des Films reize zum Rassenhass an. Die Indios würden als derartig minderwertige Rasse dargestellt, dass Kinder und Jugendliche zu der Überzeugung kämen, diese Menschen seien weniger wert und geringer zu schätzen. Die Indios würden als ungebildete Wilde beschrieben, die sich nur durch gurgelnde Laute und wildes Hin- und Herschlenken der Arme verständlich machen könnten. Soweit ihnen eine Art von Kultur zugestanden werde, werde diese von vornherein als abartig und grausam heruntergespielt. Die Indios würden darüber hinaus als ausgesprochen dumme Menschen dargestellt, die beliebig von den Weißen misshandelt werden könnten. Schließlich würden sie als Kannibalen geschildert, deren Lebensweise lediglich darin bestehe, die Menschen, derer sie habhaft werden können, mit Stockschlägen zu töten und danach aufzufressen.

Das am 1.4.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Wirkung der Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im Juni 2007 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 wirkungslos wird und die Voraussetzung einer Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der Videofilm auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## **G r ü n d e**

Der Videofilm „Nackt und zerfleischt“, Marketing Film, c/o Laser Paradise, Neu-Anspach, war in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu belassen und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Zum Rassenhass anreizende Medien sind Schriften, die durch Einwirkung auf die Leidenschaft eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen angehörigen Personen, Bevölkerungsteilen oder Völkern hervorzurufen geeignet sind und damit den Nährboden für Hass,

öffentliche Äußerung, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegenüber den betroffenen Kreisen zu bereiten geeignet sind (vgl. Scholz/Liesching, Jugendschutz, 4. Auflage, § 18 Rn. 19; Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rn. 5). Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben und eine andere Weltanschauung haben (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 284).

Die den ganzen Film über vorherrschende Darstellung der Indios als minderwertige, einfältige Menschen ist nach Ansicht des Gremiums auch aus heutiger Sicht geeignet, zum Rassenhass anzureizen. Kindern und Jugendlichen wird hier das einseitig negative Bild geboten, dass Ureinwohner primitiv sind und man sie als Angehöriger der westlichen Welt ohne Skrupel für eigene Zwecke ausbeuten darf. Eine kritische Sichtweise auf das Verhalten der „Weißen“ bietet der Film hingegen nicht, so dass die Gefahr besteht, dass Jugendliche die im Film von den „Weißen“ geäußerten Ansichten über die Ureinwohner oder ihr diskriminierendes Verhalten diesen gegenüber in ihr eigenes Verhalten übernehmen.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle Darstellungen, die zum Rassenhass anreizen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwegen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist.

Der Film vermittelt eine einseitige, der Realität nicht entsprechende Sicht auf Naturvölker, hier: Indios. Aufgrund dieser einseitigen Darstellung entsteht für Kinder und Jugendliche der Eindruck, es handle sich bei Ureinwohnern generell um primitive, minderwertige Menschen, die man ungestraft misshandeln könne. Dieser Eindruck wird von den Filmschaffenden an keiner Stelle relativiert, eine weitergehende, sozialkritische Aussage zum Verhältnis zwischen verschiedenen Kulturen ist dem Film nicht zu entnehmen. Das Gremium schätzt den künstlerischen Gehalt des Films daher als eher gering ein.

Ein zentrales, in der Gesellschaft vorherrschendes Erziehungsziel ist die Vermittlung von Toleranz. Insbesondere im Bereich des multikulturellen Zusammenlebens gilt es, Minderjährigen interkulturelle Kompetenz zu vermitteln. Diese umfasst im Wesentlichen Empathiefähigkeit, Neugier, Vorurteilsfreiheit und Ambiguitätstoleranz, also die Fähigkeit, Widersprüchlichkeiten oder kulturell bedingte Unterschiede, die schwer verständlich oder sogar inakzeptabel erscheinen, wahrzunehmen und nicht negativ zu bewerten. Die im Film enthaltenen Darstellungen von Ureinwohnern laufen diesen Erziehungszielen diametral entgegen. Das Gremium ist in der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz daher zu dem Ergebnis gekommen, dass den Belangen des Jugendschutzes, die durch die durchgängig vorhandenen, latent bis offen zum Rassenhass anreizenden Darstellungen in hohem Maße tangiert sind, hier der Vorrang einzuräumen ist.

Einen Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG hat das 3er-Gremium nicht angenommen, da es den Grad der von dem Filminhalt ausgehenden Jugendgefährdung als nicht nur gering einstuft. Auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung geht das Gremium auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad des Films aus.

Der Inhalt des Videofilms ist jugendgefährdend, verstößt nach Einschätzung des Gremiums jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG aufgeführte Straftatbestände. Er war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in

die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

